

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/3240 Nr. 3.18 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür KOM(91) 536 endg. — SYN 380
»Rats-Dok. Nr. 7001/92«

A. Problem

Mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes ist es angezeigt, für Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden sollen, auch die Verwendung der verkehrsüblichen Bezeichnungen des Herstellungsmitgliedstaates zu gestatten. Dabei ist die angemessene Unterrichtung des Verbrauchers zu beachten.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 weist hierzu noch Mängel auf.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag der Kommission soll die Verbraucherinformation durch eine Ausweitung der Lebensmittelkennzeichnungspflicht verbessert und der Rechtsprechung des EuGH über die angemessene Unterrichtung der Verbraucher bei Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Rechnung getragen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Verordnungsvorschlag — Drucksache 12/3240 Nr. 3.18 — wird zugestimmt.
2. Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die mit der Vorlage verfolgte Absicht, die gemeinschaftsrechtlichen Etikettierungsnormen für Lebensmittel zu präzisieren, zu ergänzen und fortzuentwickeln.
3. Der Deutsche Bundestag ist jedoch der Auffassung, daß insbesondere zusätzliche Regelungen notwendig sind, um eine angemessene Unterrichtung des Verbrauchers für die Fälle sicherzustellen, in denen Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter einer Verkehrsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, die in ihrer Zusammensetzung der nach der deutschen Verkehrsauffassung zu erwartenden Zusammensetzung nicht entsprechen.

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß alsbald für Getränke mit über 1,2 Volumenprozent Alkohol eine Verpflichtung zur Angabe von Zutaten eingeführt wird.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Hornung

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 11. September 1992 — Drucksache 12/3240 Nr. 3.18 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Gesundheit und EG-Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner 40. Sitzung am 4. November 1992 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 49. Sitzung am 25. November 1992 folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß für Gesundheit begrüßt grundsätzlich die mit der Vorlage verfolgte Absicht, die gemeinschaftsrechtlichen Etikettierungsnormen für Lebensmittel zu präzisieren, zu ergänzen und fortzuentwickeln.

Der Ausschuß für Gesundheit ist jedoch der Auffassung, daß insbesondere zusätzliche Regelungen notwendig sind, um eine angemessene Unterrichtung des Verbrauchers für die Fälle sicherzustellen, in denen Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter einer Verkehrsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, die in ihrer Zusammensetzung der nach der deutschen Verkehrsauffassung zu erwartenden Zusammensetzung nicht entsprechen.

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß alsbald für Getränke mit über 1,2 Volumenprozent Alkohol eine Verpflichtung zur Angabe von Zutaten eingeführt wird.

Der EG-Ausschuß hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 9. Dezember 1992 ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der federführende Ausschuß hat den Kommissionsvorschlag in seiner 49. Sitzung am 13. Januar 1993 eingehend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Änderungsvorschlag sieht eine Verbesserung der Verbraucherinformation durch die Erweiterung der Lebensmittelkennzeichnungspflicht in folgenden Punkten vor:

- Wahlmöglichkeit zwischen der verkehrsüblichen Bezeichnung des Herstellungslandes und der des Verbraucherlandes; die freie Wahl zwischen den verkehrsüblichen Bezeichnungen soll unter dem

Vorbehalt bestehen, daß die gewählte Verkehrsbezeichnung keine Irreführung des Verbrauchers hervorrufen darf (Artikel 5);

- Einschränkungen der bisherigen Freistellung von der Zutatenangabe für Erzeugnisse, die aus einer Zutat bestehen (Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c); damit werden unterschiedliche Zutatenqualitäten deklarationspflichtig;
- Festlegungen des Verfahrens, nach dem Regelungen über die Zutatenliste für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent erlassen werden (Artikel 6 Abs. 3);
- Erweiterung der Mengendeclaration bei der Zutatenkennzeichnung (Artikel 7).

Nach den vorgesehenen Änderungen bezüglich der Regelung über die Zutatenliste sollen für bestimmte Getränke (z. B. Wein, Schaumwein, Spirituosen) die Vorschriften über die Etikettierung von Zutaten in spezifischen Gemeinschaftsvorschriften erfolgen. Für die anderen alkoholischen Getränke (z. B. Bier) soll die Festlegung nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 79/112/EWG vorgenommen werden.

Über die nach bisherigem Recht schon vorgesehene Mengenangabe im Falle der Hervorhebung hoher oder niedriger Gehalte an bestimmten Bestandteilen hinaus sollen künftig Mengenangaben von Bestandteilen erfolgen, die sich aus der Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ergeben, wie auch von Bestandteilen, die ein wesentliches Merkmal eines Lebensmittels sind.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der federführende Ausschuß begrüßt die Absicht der Kommission, die Verbraucherinformation im Lebensmittelrecht durch ergänzende Bestimmungen der horizontalen gemeinschaftlichen Etikettierungsregelungen zu verbessern.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß innerhalb der EG Lebensmittel in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden dürfen, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihrer Bezeichnung den deutschen Vorschriften bzw. der nationalen Verkehrsauffassung nicht entsprechen, halten die Ausschußmitglieder eine weitere Ausgestaltung der Verbraucherinformation durch ergänzende Etikettierungsregelungen für erforderlich.

Bei seinen Beratungen bezweifelte der 10. Ausschuß jedoch, daß die einzelnen Regelungsvorschriften der Kommission in der vorgeschlagenen Form ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Verbraucherinfor-

mation seien. Insbesondere wurde darauf verwiesen, daß nationale Verkehrsbezeichnungen für den Verbraucher im Empfängerland unverständlich sein könnten. Der Vorschlag erscheine daher hinsichtlich des Schutzes vor Irreführung noch unausgereift. Ebenso wurde die Erweiterung der Mengendeclaration hinsichtlich der vorgesehenen Regelung kritisiert, wonach Zutaten schon dann quantitativ anzugeben sind, wenn sie in der Verkehrsbezeichnung genannt sind oder implizit daraus hervorgehen. Der federführende Ausschuß hielt diese Regelung für nicht akzeptabel, da dies über das Informationsbe-

dürfnis des Verbrauchers hinausgehe und eher zu einer Verwirrung beim Verbraucher führen könne.

Die Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren sich — wie der mitberatende Ausschuß für Gesundheit — darüber hinaus einig, daß Zutatenregelungen für alkoholische Getränke alsbald eingeführt werden müssen.

Der federführende Ausschuß schloß sich daher inhaltlich uneingeschränkt der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit vom 25. November 1992 an.

Bonn, den 13. Januar 1993

Siegfried Hornung

Berichterstatte

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 536 endg. — SYN 380
Brüssel, den 7. April 1992**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**1. Einleitung**

Dieser Richtlinienvorschlag verfolgt im wesentlichen die folgenden Ziele:

- Ergänzung der Etikettierungsvorschriften für Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen;
- Überprüfung der Etikettierungsvorschriften für alkoholische Getränke und
- obligatorische Angabe des Gehalts bestimmter Zutaten oder Bestandteile;
- Ergänzung der Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung.

Dazu werden die Artikel 3, 5, 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür in der Fassung der Richtlinie 91/72/EWG²⁾ entsprechend geändert.

Die Kommission hat diese Änderungen bereits 1989 in ihrer „Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in der Gemeinschaft“³⁾ angekündigt; dort heißt es in Absatz 18 wie folgt:

„Die Kommission wird daher in nächster Zeit einen Vorschlag dahin gehend vorlegen, daß die Mengenangabe der Zutaten, die für die Eigenschaften eines bestimmten Lebensmittels wesentlich sind, verbindlich vorgeschrieben und daß festgelegt wird, in welchen Fällen das Zutatenverzeichnis für aus einer einzigen Zutat bestehende Lebensmittel nicht ver-

bindlich ist. Ferner soll die Angabe der Zutaten in alkoholischen Getränken mit über 1,2 Volumenprozent Alkohol vorgeschrieben werden ...“

2. Verkehrsbezeichnung

Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG kann der Hersteller beim Fehlen einer auf gemeinschaftsrechtlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften beruhenden Verkehrsbezeichnung die verkehrsübliche Bezeichnung des Mitgliedstaates wählen, in dem die Abgabe des Lebensmittels an den Endverbraucher erfolgt.

Diese räumliche Begrenzung des Begriffs „Verkehrsüblich“ hat in der Praxis zu bestimmten Hemmnissen im innergemeinschaftlichen Handel geführt.

Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarkts ist es angezeigt, für Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden sollen, auch die Verwendung der verkehrsüblichen Bezeichnung des Herstellungsmitgliedstaates zu gestatten, sofern hierdurch der Käufer nicht irreführt wird.

3. Aus einer einzigen Zutat bestehende Lebensmittel

Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 79/112/EWG bestimmt, daß die Angabe der Zutaten nicht erforderlich ist bei

- „c) Lebensmitteln aus einer einzigen Zutat.“

Es hat sich erwiesen, daß diese Bestimmung nicht in jedem Fall eine korrekte Unterrichtung des Verbrauchers über diese Zutaten gewährleisten kann. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel, die unter der Gattungsbezeichnung „Teigwaren“ vermarktet werden,

¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979.

²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 1991.

³⁾ ABl. Nr. C 271 vom 24. Oktober 1989.

da diese sowohl für Weichweizen- als auch für Hartweizenerzeugnisse verwendet wird. Die Erzeugnisse sind Gegenstand des Urteils vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 90/86: In diesem Urteil hat sich der Gerichtshof für ein Zutatenverzeichnis gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln ausgesprochen (Entscheidungsgrund Nr. 17).

Es empfiehlt sich daher, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c auf die Fälle zu beschränken, in denen die Angabe der einzigen Zutat entbehrlich ist, weil die Zutat entweder mit der Verkehrsbezeichnung übereinstimmt oder weil diese Zutat aus der Verkehrsbezeichnung implizit hervorgeht, so daß der Verbraucher seine Wahl treffen kann.

4. Etikettierung alkoholischer Getränke

In seiner ursprünglichen Fassung lautet Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 79/112/EWG wie folgt:

„Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung fest.“

Gemäß dieser Bestimmung schlug die Kommission im Oktober 1982 eine Änderung dieser Richtlinie dahin gehend vor, daß bei alkoholischen Getränken das Etikett zwingend die Angabe von:

- Alkoholgehalt und
- Zutaten

enthalten muß.

Diesem Vorschlag folgt die Richtlinie 86/197/EWG über den Alkoholgehalt⁴⁾ nur teilweise. Über die Angabe der Zutaten wird noch immer verhandelt; es empfiehlt sich daher, den Vorschlag erneut aufzugreifen und die Folgerungen aus dem Urteil vom 12. März 1987 in der Rechtssache 187/84 „Reinheitsgebot Bier“ zu ziehen. Eine Liste mit allen Zutaten würde es überflüssig machen, neben der Verkehrsbezeichnung noch auf eine einzelne Zutat hinzuweisen, wodurch das Erzeugnis eventuell in ein schlechtes Licht gerückt werden könnte.

⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. Mai 1986.

5. Mengenmäßige Angabe der Zutaten

Die Angabe des Gehalts an bestimmten Zutaten soll Aufschluß über die Lebensmittelzusammensetzung geben. Sie bietet dem Verbraucher die Möglichkeit, seine Wahl unter den zahlreichen, verschiedenartigen Waren zu treffen, vor allem aber unter scheinbar gleichen, die aber trotzdem mehr oder weniger starke Unterschiede aufweisen.

Somit ist die Zusatzinformation ein Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Vorschriften und Normen über die Bezeichnung und die Zusammensetzung von Lebensmitteln und bietet dem Verbraucher zudem mehr Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Es empfiehlt sich daher, in Artikel 3 der Etikettierungsrichtlinie eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Angabe des Gehalts an Zutaten oder Bestandteilen zwingend vorgeschrieben ist und in Artikel 7 vorzusehen, in welchen Fällen und in welcher Weise diese Angabe verbindlich vorgeschrieben ist.

Nach Auffassung der Kommission sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus folgenden Gründen erlassen werden:

- Zum einen ergeben sie sich aus den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätzen, der sich mehrfach zu dieser Frage geäußert hat, insbesondere in dem Urteil vom 12. März 1987 in der Rechtssache 187/84 „Reinheitsgebot Bier“ und dem Urteil vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 90/86 „Teigwaren“, in denen er sich für „die Verpflichtung zur Anbringung eines Etiketts, das über die Art des verkauften Erzeugnisses angemessen unterrichtet,“ ausspricht, da es das geeignetste Mittel zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Zusammensetzung der Erzeugnisse sei und gleichzeitig die Einfuhr von in anderen Mitgliedstaaten vorschriftsgemäß hergestellten und vermarkteten Erzeugnissen am wenigsten behindere.
- Zum anderen ergeben sie sich aus der Mitteilung der Kommission „Die Vollendung des Binnenmarkts: das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht“⁵⁾ sowie der „Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft“⁶⁾.

⁵⁾ KOM(85) 603 endg.

⁶⁾ ABl. Nr. C 271 vom 24. Oktober 1989.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/72/EWG²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 sowie auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der Binnenmarkt ist ein einheitlicher Wirtschaftsraum, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist es zweckmäßig, die Verwendung der verkehrsüblichen Bezeichnung des Herstellungsmitgliedstaates auch für Erzeugnisse zuzulassen, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden sollen.

Damit sowohl die bessere Unterrichtung des Verbrauchers als auch die Lauterkeit des Handelsverkehrs sichergestellt sind, müssen die Etikettierungsvorschriften die die genaue Beschaffenheit und die Merkmale der Erzeugnisse betreffen, weiter verbessert werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich in mehreren Urteilen insbesondere für „die Verpflichtung zur Anbringung eines Etiketts, das über die Art des verkauften Erzeugnisses angemessen unterrichtet⁶⁾“ ausgesprochen. Diese Maßnahme, die

es dem Verbraucher ermöglicht, sachkundig seine Wahl zu treffen, ist insofern am zweckmäßigsten, als sie die geringsten Handelshemmnisse nach sich zieht.

Dem europäischen Gesetzgeber obliegt es, die Folgerungen aus dieser Rechtsprechung zu ziehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/112/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Die Mengen von bestimmten Zutaten oder Zutatenklassen;“.

2. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist

a) die Bezeichnung, die in den diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist;

b) bei Fehlen einer solchen eine der folgenden Bezeichnungen:

— die verkehrsübliche Bezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung oder die Abgabe an den Endverbraucher oder an Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt;

— eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die hinreichend genau ist, um es dem Käufer zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von ähnlichen Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

Die so gewählte Verkehrsbezeichnung darf nicht dazu geeignet sein, den Käufer in die Irre zu führen.

3. Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Erzeugnissen aus einer einzigen Zutat,

— sofern die Verkehrsbezeichnung mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder

— sofern die Verkehrsbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen läßt.“

¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 1991.

³⁾ ...

⁴⁾ ...

⁵⁾ ...

⁶⁾ Urteil vom 9. Dezember 1981 in der Rechtssache 193/80, Sig 1981, S. 3019

Urteil vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84, Sig 1987, S. 1262

Urteil vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 90/86, Sig 1988.

4. Artikel 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Etikettierungsvorschriften für Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent werden für

- a) Wein⁷⁾ einschließlich Schaumwein⁸⁾, Likörwein und Perlwein für die Abgabe an den Verbraucher

— teilweise vergorenen Traubenmost⁷⁾

— Spirituosen⁹⁾

— aromatisierten Wein¹⁰⁾

in spezifischen Gemeinschaftsvorschriften im einzelnen festgelegt.

- b) Für alle anderen Erzeugnisse werden die Etikettierungsvorschriften gemäß dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Bei allen Erzeugnissen folgt die Liste der Zutaten auf die Angabe „hergestellt aus“.

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

1. Die Angabe der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten Menge einer Zutat oder einer Zutatenklasse erfolgt gemäß diesem Artikel.

2. Diese Angabe ist vorgeschrieben für Zutaten oder Zutatenklassen, die

- a) in der Verkehrsbezeichnung genannt sind oder implizit daraus hervorgehen;

- b) aus dem Etikett ersichtlich sind;

- c) ein wesentliches Merkmal des Lebensmittels sind, das es von anderen Erzeugnissen unverwechselbar unterscheidet.

3. Die Buchstaben a und b des Absatzes 2 gelten nicht

- a) für eine Zutat,

— die für sich genommen bereits ein Lebensmittel ist, das als solches verkauft wird;

— deren Abtropfgewicht gemäß Artikel 8 Abs. 4 angegeben ist;

— die ausschließlich in geringer Menge als Aromastoff verwendet wird;

- b) in den Fällen gemäß Artikel 6 Abs. 5 Buchstabe a vierter und fünfter Gedankenstrich;

- c) in allen anderen nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmten Fällen.

⁷⁾ Verordnung Nr. 2392/89 des Rates — ABl. Nr. L 232 vom 9. August 1989, S. 13

⁸⁾ Verordnung Nr. 3309/85 des Rates — ABl. Nr. L 320 vom 29. November 1985, S. 9

⁹⁾ Verordnung Nr. 1576/89 des Rates — ABl. Nr. L 160 vom 12. Juni 1989, S. 1

¹⁰⁾ Verordnung Nr. 1601/91 des Rates — ABl. Nr. L 149 vom 14. Juni 1991, S. 1

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 Buchstabe c werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

5. Die angegebene Menge ist die für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses verwendete Menge, wobei die in Artikel 8 Abs. 1 erster Unterabsatz festgelegten Maßeinheiten zu verwenden sind.

6. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann entschieden werden, daß bei bestimmten Lebensmitteln die Angabe des Gehalts eines bestimmten Bestandteils in diesen Lebensmitteln zwingend ist.

7. Die Gemeinschaftsvorschriften — oder in Ermangelung die einzelstaatlichen Vorschriften — können für bestimmte Lebensmittel und für bestimmte Zutaten eine absolute oder prozentuale Mengenangabe sowie in bestimmten Fällen eine Angabe über eine mögliche Veränderung des Anteils dieser Zutaten zwingend vorschreiben.

Für etwaige einzelstaatliche Vorschriften ist das Verfahren des Artikels 16 maßgebend.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

8. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Nährwertkennzeichnung.“

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahin, daß das Inverkehrbringen von Erzeugnissen,

— die dieser Richtlinie entsprechen, ab spätestens 30. Juni 1993 zugelassen ist;

— die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab spätestens 30. Juni 1994 untersagt ist. Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor diesem Datum etikettiert wurden, dürfen jedoch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Folgenabschätzung**Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf die KMU****Titel des Vorschlags**

Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür.

Nummer des Bezugsdokuments

III/9081/Rev. 3

Der Vorschlag

1. Warum sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich, und was sind ihre hauptsächlichen Ziele?

Die Etikettierung von Lebensmitteln ist bereits Gegenstand einer gemeinschaftlichen Harmonisierung (Richtlinie 79/112/EWG). Das Ziel des gegenwärtigen Entwurfs ist zum einen eine noch bessere Information des Verbrauchers und zum anderen die Förderung des freien Warenverkehrs. Vor allem soll der Grundsatz eingeführt werden, nach dem bei bestimmten Zutaten die verwendeten Mengen anzugeben sind. Ferner soll durch den Entwurf bei alkoholischen Getränken die Angabe einer Liste der verwendeten Zutaten zwingend vorgeschrieben und die Ausnahmeregelung, nach der bei aus nur einem Bestandteil bestehenden Lebensmitteln keine Liste der Zutaten nicht angegeben zu werden braucht, präzisiert werden.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Welche Unternehmen sind von diesem Vorschlag betroffen?

- In welchen Bereichen sind die betroffenen Unternehmen tätig?
- Von welcher Größenordnung sind diese Unternehmen? (Sind auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen?)
- Gibt es spezifische Regionen in der Gemeinschaft, in denen diese Unternehmen ansässig sind?

Die Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln betreffen alle agroindustriellen Unternehmen, also sowohl multinationale Unternehmen als auch KMU. Diese Unternehmen bestehen in allen

Regionen der Gemeinschaft. Ein Teil des Entwurfs betrifft jedoch vor allem die Hersteller von alkoholischen Getränken.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen treffen, um diesem Vorschlag nachzukommen?

Die Unternehmen müssen die Etikettierung ihrer Erzeugnisse dahin gehend ändern, daß die in der neuen Richtlinie vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben darin enthalten sind.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?

- Auswirkungen auf die Beschäftigung;
- Auswirkungen auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen;
- Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Einer der wichtigsten Gesichtspunkte bei der Verabschiedung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Etikettierung ist die Lauterkeit des Handelsverkehrs. Durch die neuen Vorschriften soll für einen noch reibungsloseren Ablauf des innergemeinschaftlichen Handels gesorgt werden, was wiederum günstige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben könnte.

5. Enthält der Vorschlag Elemente, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen (weniger hohe bzw. andersartige Anforderungen usw.)?

Nein. Sowohl die großen Unternehmen als auch die KMU müssen den Verbraucher über die von ihnen hergestellten Erzeugnisse richtig informieren.

Anhörung

6. Organisationen, die zu diesem Vorschlag gehört wurden, und die wesentlichen Punkte ihrer Stellungnahmen

Der Beratende Lebensmittelausschuß, der sich aus Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Verbraucher sowie der Gewerkschaften zusammensetzt, wurde zu diesem Entwurf gehört. Insgesamt stimmte der Ausschuß dem Entwurf zu, doch wurden von seiten der Weinindustrie und der Landwirtschaft bestimmte Vorbehalte bezüglich der Angabe einer Liste der Zutaten bei Wein und anderen alkoholischen Getränken geäußert.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 536 endg.

DOKUMENTE

DE

10

Katalognummer: CB-CO-91-589-DE-C

ISBN 92-77-78843-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

